

ius.focus

Anwaltsrecht

Der Gang vors Bundesgericht ist nicht fakultativ

Art. 12 lit. c und Art. 17 Abs. 1 BGFA; Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB

Mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung und des Gebots der Rechtssicherheit ist von der grundsätzlichen Bindungswirkung eines rechtskräftigen Zivilurteils auszugehen, soweit die im jeweils aktuellen Verfahren betroffene Partei die Möglichkeit hatte, dieses anzufechten. [270]

BGer 2C_182/2025 vom 12. August 2025

Anwältin A. ist die jüngste von drei Töchtern der am 1. Juli 2023 verstorbenen B. In Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Zofingen war sie zunächst als Familienangehörige von B. involviert, am 7. Februar 2023 liess sie sich als deren Anwältin mandatieren.

Nach einer Meldung des Bezirksgerichts Zofingen vom April 2023 stellte die Anwaltskommission des Kantons Aargau am 15. September 2023 fest, dass A. eine Berufsverletzung i.S.v. Art. 12 lit. c BGFA begangen habe, und belegte sie mit einem Verweis. Dagegen erhob A. Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, welche am 17. Februar 2025 abgewiesen wurde. A. gelangte danach mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde. Aufgrund einer Gefährdungsmeldung der ältesten Tochter wurde im Mai 2020 für B. eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet. Das Obergericht des Kantons Aargau stellte mit Entscheid vom 18. Oktober 2022 fest, A. habe im Erwachsenenschutzverfahren nicht die Interessen von B., sondern eigene Interessen verfolgt, weshalb sie nicht eine nahestehende Person i.S.v. Art. 450 Abs. 2 ZGB sei. Danach habe A. am 7. Februar 2023 von ihrer nur beschränkt urteilsfähigen Mutter eine Anwaltsvollmacht unterschreiben lassen, um sodann die Aufhebung der Verbeiständung von B. sowie die Anpassung des durch die Beiständin aufge-

nommenen Inventars (Löschung einer Geldschuld von A. gegenüber B. in der Höhe von CHF 10 000) zu verlangen, obschon B. mit der Beistandschaft ausdrücklich einverstanden gewesen sei und keine Vorbehalte gegen die Beiständin gehabt habe.

A. bringt vor, die Vorinstanz hätte nicht auf Erkenntnisse aus dem Erwachsenenschutzverfahren abstellen dürfen. Das Bundesgericht hält fest, dass mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung und das Gebot der Rechtssicherheit von der grundsätzlichen Bindungswirkung eines rechtskräftigen Zivilurteils auszugehen ist, soweit die im jeweils aktuellen Verfahren betroffene Person die Möglichkeit der Anfechtung hatte. Für das Bundesgericht steht fest, dass die zuständigen Zivilgerichte die auch für die anwaltsrechtliche Disziplinierung von A. relevanten Fragen nach dem Vorliegen einer Interessenkollision beantwortet haben. A. hatte die Möglichkeit, die Entscheide des Obergerichts an das Bundesgericht weiterzuziehen, was sie unterliess.

Das Bundesgericht hebt hervor, dass der strittige Disziplinarverweis nicht ausgesprochen wurde, weil A. als Tochter von B. entgegen deren Interessen die Aufhebung der Verbeiständung zu erreichen versuchte, sondern weil sie dies ab Februar 2023 als Anwältin ihrer Mutter weiterhin tat. Die Vorinstanz hat somit nicht gegen Bundesrecht verstossen, indem sie keine eigenen originären Sachverhaltsabklärungen vornahm.

Mangels Rüge von A., die Vorinstanz habe den zu beurteilenden Sachverhalt fehlerhaft unter Art. 12 lit. c BGFA subsumiert, prüft das Bundesgericht das Vorliegen einer Verletzung dieser Bestimmung nicht näher. A. wendet sich auch nicht gegen die konkret erfolgte Auswahl der Disziplinarmassnahme. Dass ein Verweis gegenüber A. den Rahmen des Verhältnismässigen eindeutig sprengen würde, ist für das Bundesgericht nicht ersichtlich. Die Beschwerde wird somit abgewiesen.

Kommentar

Dass in casu ein Interessenkonflikt zwischen den privaten Interessen von A. und den Interessen ihrer verbeiständeten Mutter vorliegt, kann ernsthaft nicht bezweifelt werden. Der Versuch von A., das Bundesgericht zur Aufhebung des ausgesprochenen Verweises zu bewegen, war zum Scheitern verurteilt. Bei dieser klaren Ausgangslage hätte es A. wohl auch nicht geholfen, wenn sie die erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren ans Bundesgericht gezogen hätte.